Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Canton Linth

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und menfchliche Ordnung mit Fuffen, und fallen gleich jebem ernoten, die fonff nur fur ben Ginwohner bee reichern und andern Emporer unter die ftrafende Sand der Gerechtigfeit. furchtbaren Kantone gesammelt wurden. Derfelbe Artifel der Konflitution, der für die Religionefrenheit Bewähr leiftet, zeigt euch zugleich die Obliegenheiten der Kirche und ihrer Diener.

Ihr verlanget, daß dem Bolfe feine Waffen gelaffen wer: ben; sie sollen ihm gelassen werden, so lange es sie zu tragen verdient. Eine Regierung, ibie auf Gleichheit der Rechte gegrindet ift, sest ihren Stolz darein, überall bewassnete Burger um sich zu sehen, und ihre Macht in dem öffentlichen Zutrauen.

zu finden. Ihr verlanget Sicherheit des Eigenthums. Was hat eute Besorgniffe barüber erwecken fonnen? 2Bo sollte bas Eigenschum heiliger fenn, als unter einer Berfaffung, die einen ieden bei feinen Rechten und Unfprüchen mit gleichem Rachdrufe

Ihr verlanget, daß unter euch keine Mannschaft sum Mis türdienste ausgehoben werde. Nie wird bies anders, als sum Dienste euers Baterlands geschehen; aber dazu seyd ihr mit Allen Bürgern Helvetiens berufen; der 25ste Artifel unster Konstitution bezeichnet deutlich eure Pflicht, zum Heile des Baterlandes die Waffen zu tragen. Wo alle gleich find, giebt es teine Borrechte, feine Ausnahmen mehr; die Burger eines por benen bes andern begunftigen, ware der Untergang unfrer Verfaffung; oder wollt ihr die Früchte mitgenieffen und die La-

fen euren Brubern überlaffen ?

Ihr verlanget., daß teine franklischen Truppen den Boden eners Kantons betreten, und betraget euch ju gleicher Zeit so, als wenn ihr fie herbeiziehen wolltet. Der franklische Overgene tal hat euch dieß verheissen, und ihr habt ihm dagegen verheissen, die helvetische Konstitution anzurehmen. In ihrem 24sten Artifel legt fie jedem belvetischen Burger ben Gidschwur auf, der ihn fest an sein Baterland binden , und ihm feine heiligsten Pflichten in beffandiger Erinnerung halten foll. QBeigert ibr euch deffen, fo habt ihr die Conftitution nicht angenommen, fo brecht ihr bie von bem franklichen Obergeneral mit euch ab: geschloffene Kapitulation und berechtigt denselben seine Truppen

in eure Mitte zu führen. Bürger des Kantons Waldstätte, wollt ihr denn wortbrüs dig merben? Conft war bem Selvelier fein Wort heilig; Bie: berkeit und Trene maren die Eigenschaften, an denen man ion unter jedem Bolfe erfannte; wollt ihr diefen Ramen, der un: fer Ruhm ift, por den Augen der Welt entehren? ihr, die Sohne berer, die auf dem Grutly den ewigen Bund ber Freibeit fcmuren , und diefem Schwure fo unerschütterlich treu

Mieben.

Der Bürgereid ift schon in den mehreften Kantonen geleifet; unter ben frobenften Soffnungen find eure Mitburger ju bem Altare bes Baterlandes hinjugeftromt, um demfelben eine unverbrüchliche Treue und seinen Gesetzen ewigen Gehorsam zu schwiren. Sie faben als eine Wohlthat an, was ihr als eine la flige Verpflichtung beforget. Und sie hatten Recht; erft durch diesen Eidschwar werden wir helvetische Staatsburger. In dem Augenblicke, da wir uns dem Vaterlande auf eine feierliche Weise dahin geben, sichert es uns den Gemuß aller der Vorstheile und Nechte zu, die wir in seinem Schose erwarten kons nen. Wer fich biefem Bunde entziehen will, ift fein helvetifcher Burger mehr: er entfage bem Schuhe ber Gefege und als ben Borgugen einer bruderlichen Bereinigung. Ift das eure Meinung? Gind bas eure Abfichten? 2Ber hat bei biefer Bereinigung mehr ju gewinnen ale die Bewohner eures Kantons, bem nothwendige Lebensbedurfniffe mangeln, und dem die ubris gen von ihrem Heberfluffe mittheilen tonnen? Die werdet ihr Wermogensuffand erlaubt; aber ihr werdet alle Fruchte mits ben, Grundzinfe, Zehnten. Retto 15 fr.

Burger bes Kantons Walbftatte! Eure Gefengeber und eure Regierung find in Bereitschaft, sich an eurer Grenze niederzue laffen. Cend ihr gleichgultig gegen diefen Beweis ihres Ber-trauens? Sie hoften ein ordnungsliebendes, den Gefegen ergebenes und ber Freiheit murdiges Bolf in Guch angutreffen; betrüget ihre Soffnungen nicht!

Gegeben in Arau, ben giffen August 1798.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums. Unterschrieben: Laharpe.

> Im Ramen bes Direttoriume, der General : Sefretar, Unterschrieben: Do n f fon.

Bu druden und zu publizieren anbefohlen, Der Minifter der Juftig und Polizen, Fr. B. Mener.

Canton Binth,

Berbenberg ben 16. Auguft 1798.

Den 10. dieses bereifte der Regierungsstatthalter des Kanton Linths, Joach'im Beer, ben Diffrickt Werdenberg. Unbeschreiblich mar die Freude ber patriotischen Ginwohner die sen edlen Mann einmahl auch unter ihnen zu feben; bald alle Beamteten bes Diffritts reiften ihm in ihren Roftumen bis auf die Grenzen des Diftritts entgegen, bewillkommeten ihn nach achter einfaltiger Schweißersitte (warm und herzlich) alle begleiteten ihn dis auf Werdenberg; der Jug war feierlich! die Distriktsrichter ritten zu Pferde voraus, zumächst vor seinem Bagen her der Diffriftsstatthalter, hinten nach folgten die Agenten. Auf bem Wege babin drangten fich in allen Dorfes ren von allen Seiten ber eine Menge patriotisches Wolf aufammen, die gufrieden mit der neuen Berfasing ausruften: Es leve die helvetische Republik, es tebe der Regierungsstatts halter!

Mis der Bug fich nun mehr und mehr Werdenberg naberte, und zu dem Ort fam, wo zuvor, wenn ein geftrenger gand vogt auf die Regierung aufritt, ber Kanonendonner den neuen Gebieter bewilkommete, so erschien jest fatt diesem eine Gessellschaft Musiksreunde, die vor den Zug hintraten und anmusthige helvetische Freiheitslieder spielten. Als sich der Zug so unter der Musik dem Gasthof bei Werdenberg nahete war der Gafthof umzingelt von Menschen aus allen Gegenden des Die frifte; Frende und Wohne zeichnete fich auf allen Befichtern aus.

Der Aufenthalt des Statthalters war turg; fein Umgang lehrreich, traulich, Liebe, Achtung und Zutrauen gewinnend,

im eigentlichften Ginne republifanifch.

Sein Abschied von Werbenberg war nicht weniger ruhrend als fein Eintritt; Segenswünsche ftrömten ihm aus jedem par triotischen Mund und Bergen entgegen, fogar die Straffen wurden por ihm her mit Blumen und Gichenreiseren aller Art bestreut! und die Achtung, die diefer vortrefliche Mann in vollem Maage verdient, hat sich mit unauslöschlichen Buchstaben in die Herzen ber mehreffen Werbenberger eingegraben.

Bei Ziegler und Sohnen, Buchhändlern in Zurich sind 34 haben: Prof. J. H. Brami's Vorlesungen über einige politische Materien mit Hinsicht auf unsere Nevolution. 1. Heft enthält